

Moneyfix Mietkaution Gewerbe Ihre Antragsunterlagen



Moneyfix Service
ist ein Unternehmen der



Deutsche
Kautionskasse

Moneyfix Mietkaution Gewerbe

Die Kautionsversicherung für gewerbliche Mietobjekte

Rahmenbedingungen des Risikoträgers R+V Allgemeine Versicherung AG:

- Der Jahresbeitrag beträgt:
 - 5,75 %, mindestens aber 250 EUR für bestehende Unternehmen
 - 7,00 %, mindestens aber 250 EUR für Existenzgründer (Gründungsdatum < 15 Monate)
- Bis zu einer Bürgschaftssumme von 20.000 EUR müssen in der Regel keinerlei Sicherheiten hinterlegt werden.

Für den Vertragsabschluss benötigen wir:

- den vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Antrag sowie den Maklerauftrag
- das ausgefüllte und unterschriebene SEPA-Lastschriftmandat
- bei Existenzgründung eine Kopie der Gewerbebeanmeldung / des Handelsregisterauszuges
- ab einer Kautionssumme von 20.000 EUR eine Kopie des Mietvertrages (weitere Unterlagen nur im Einzelfall auf Anforderung der Versicherung)

Senden Sie Ihre Unterlagen bitte an folgende Adresse:

Moneyfix Service GmbH, Gautinger Str. 10, 82319 Starnberg

Fax: 08 151 - 65 75 599

E-Mail: gewerbe@kautionskasse.de

Sobald uns Ihre Unterlagen vollständig vorliegen, erhalten Sie innerhalb von drei Werktagen eine Antwort.

Sie haben noch Fragen?

Dann nutzen Sie unsere Service-Hotline



0800 - 900 400 9* und rufen Sie uns an!



195263

Agentur-Nr.

Partner-ID

Ich beantrage bei der R+V Allgemeinen Versicherung AG, im folgenden „R+V“, auf der Grundlage der Allgemeinen Bedingungen zur R+V-Kautionsversicherung für Unternehmen (AVB KTV-Unternehmen), Fassung 01/2013, den Abschluss einer Kautionsversicherung sowie die Übernahme einer gewerblichen Mietbürgschaft wie nachstehend beschrieben für:

Angaben zum Firmensitz und zur vertretungsberechtigten Person

Firma

Adress-Zusatz

Vorname

PLZ, Ort

Nachname

Telefon

Fax

Straße, Hausnummer

E-Mail

Weitere Angaben zum Unternehmen

Gründung

Datum

Rechtsform

seit

Angaben zum laufenden Geschäftsjahr

geplante Gesamtleistung / geplanter Umsatz

EUR

EUR

EUR

erwarteter Jahresüberschuss

erwarteter Jahresfehlbetrag

Handelsregister

Datum

Nummer

Amtsgericht

Branche

Geschäftsgegenstand

Bestand / besteht für verbundene Unternehmen oder Unternehmensgruppen bereits eine oder mehrere Kautionsversicherung / en?

 nein ja, Versicherungsscheinnummer: _____

Bestand / besteht für andere Unternehmen der Gesellschafter / Geschäftsführer oder Inhaber bereits eine Kautionsbürgschaft bei R+V?

 nein ja, Versicherungsscheinnummer: _____

Jahresbeitrag

 für bestehende Unternehmen

_____ EUR x 5,75 % = _____ EUR (mind. jedoch EUR 250)
Bürgschaftssumme Jahresbeitrag

 für Existenzgründer (Gründungsdatum jünger als 15 Monate)

_____ EUR x 7,00 % = _____ EUR (mind. jedoch EUR 250)
Bürgschaftssumme Jahresbeitrag



Auskünfte

Ich ermächtige die Moneyfix Service GmbH sowie die R+V Allgemeine Versicherung AG, Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden, Bonitätsauskünfte über mein Unternehmen einzuholen. Die Moneyfix Service GmbH sowie die R+V Allgemeine Versicherung AG dürfen ebenso Ratings zur Beurteilung meiner Bonität einholen oder selbst erstellen. Ferner willige ich ein, dass unternehmens- und personenbezogene Daten zur Weiterverarbeitung an die R+V Versicherungsgruppe weitergeleitet werden dürfen. Die Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

Vertragsbeginn, -dauer und Zahlweise

sofort

Beginn

Versicherungsablauf (Vertragslaufzeit mind. 12 Monate)

Zahlungsweise: jährlich

Ich/Wir beauftrage/n die R+V Allgemeine Versicherung AG, folgende Mietkautionsbürgschaft zu übernehmen:

Angaben des Vermieters

Herr Frau

Firma

Vorname, Nachname

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort, Land

E-Mail

Telefon

Angaben zum Mietvertrag

Straße, Hausnummer des Mietobjekts

PLZ, Ort des Mietobjekts

Mietvertrag vom

Beginn der Laufzeit des Mietvertrags

Mietkaution in _____ EUR

Mietzins pro Monat in _____ EUR

Avalart: Mietkautionsbürgschaft für gewerbliche Miete

Versandregelung

Alle Unterlagen inklusive der Bürgschaft sollen an die Antragsadresse versendet werden.

Alle Unterlagen inklusive der Bürgschaft sollen an die Anschrift des (neu) gemieteten Gewerbeobjektes versendet werden.

Verbraucherinformation**Anwendbares Recht:**

Auf den Kautionsversicherungsvertrag ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden.

Aufsichtsbehörde:

Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn

Abwicklung

Die Moneyfix Service GmbH wird hiermit vom Antragsteller als Maklerin mit der Vermittlung einer Mietkautionsbürgschaft der R+V Versicherungsgruppe zum Zwecke der Erfüllung einer gewerblichen, mietvertraglichen Verpflichtung zur Beibringung einer Kautionsgegenüber einem Vermieter beauftragt. Die Vermittlung umfasst unter anderem die Prüfung, Bearbeitung und Weiterleitung dieses Antrags an die R+V Versicherungsgruppe.

Einwilligung nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

1. Ich willige ein, dass die Versicherer der R+V Versicherungsgruppe meine Daten, soweit sich diese aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung ergeben (z. B. Versicherungsfälle, Risiko- oder Vertragsänderungen), im erforderlichen Umfang
 - a. zur Beurteilung des Risikos sowie zur Abwicklung der Rückversicherung an die Rückversicherer und
 - b. zur Beurteilung des Risikos sowie zur Abwicklung von Ansprüchen an andere Versicherer und / oder an den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) auch zur Weitergabe an die GDV Dienstleistungs-GmbH & Co. KG sowie an andere Versicherer übermitteln.Die Einwilligung gilt unabhängig vom Zustandekommen des Vertrags sowie für anderweitig beantragte Versicherungsverträge und bei künftigen Anträgen.
2. Ich bin damit einverstanden, dass die Versicherer der R+V Versicherungsgruppe bei anderen Versicherern, zu denen ich Vertragsbeziehungen unterhalte oder unterhalten habe, die zur Beurteilung des Risikos oder zur ordnungsgemäßen Erfüllung des Vertrags erforderlichen Auskünfte einholen und übermittelt bekommen.
3. Ich willige ferner ein, dass die Versicherer der R+V Versicherungsgruppe meine allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen führen und an die für mich zuständigen Vermittler weitergeben, soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung meiner Versicherungsangelegenheiten dient.
4. Ohne Einfluss auf den Vertrag und jederzeit widerrufbar willige ich weiter ein, dass der / die Vermittler meine allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten darüber hinaus für die Beratung und Betreuung auch in sonstigen Finanzdienstleistungen nutzen darf / dürfen.
5. Ich kann der Verarbeitung oder Nutzung meiner personenbezogenen Daten für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widersprechen.
6. Schließlich erkläre ich, dass mir die Möglichkeit gegeben wurde, von dem beigefügten Merkblatt zur Datenverarbeitung Kenntnis zu nehmen.

Bestätigung/Unterschriften

Bevor Sie diesen Antrag unterschreiben, nehmen Sie sich bitte ausreichend Zeit, diesen Antrag und die obenstehend abgedruckte Einwilligungserklärung nach dem Bundesdatenschutzgesetz zu lesen.

Die Allgemeinen Bedingungen zur R+V-Kautionsversicherung für Unternehmen (AVB KTV-Unternehmen) Fassung 01.2013 sind einbezogen. Diese Unterlagen sind wichtiger Bestandteil des Vertrags. Sie machen sie mit Ihrer Unterschrift auch zum Inhalt Ihres Antrags. Bitte lesen Sie auch das beigefügte Merkblatt zur Datenverarbeitung.

Ich versichere, dass meine Kreditlinien ungekündigt sind, keine Pfändungen, Wechselproteste oder Scheck- und Lastschriftrückbelastungen vorliegen und kein Antrag auf Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung gestellt ist, ebenso sind sämtliche Angaben vollständig und richtig. Ferner versichere ich, dass ich berechtigt bin, Verträge im Namen der Firma abzuschließen.

Versicherungsmaklerauftrag

Mit Wirkung vom (TT/MM/JJJJ): _____ erteilt

Firma (auch eK): _____

Anrede, Titel: _____

Name, Vorname: _____

der Moneyfix Service GmbH, Gautinger Str. 10, 82319 Starnberg, (im Folgenden „Moneyfix Service“) den Auftrag, als Versicherungsmakler gemäß §§ 1 und 2 für ihn/sie tätig zu werden. Dieser Versicherungsmaklerauftrag ist auf das in § 1 beschriebene Risiko bzw. Versicherungsprodukt beschränkt.

§ 1 Der Kunde beauftragt die Moneyfix Service ihm eine Moneyfix Mietkaution Gewerbe zu vermitteln. Eine weitgehende Beratung für andere Versicherungsverträge/ -bedürfnisse wünscht der Kunde ausdrücklich nicht. Durch Einleitung der Prüfung nimmt die Moneyfix Service den Auftrag an. Die Moneyfix Service erhält die Vergütung für ihre Tätigkeiten aus diesem Vertrag direkt vom Versicherer.

§ 2 Der Kunde beauftragt die Moneyfix Service mit der Wahrnehmung der aus der genannten Mietkautionsbürgschaft resultierenden Versicherungsinteressen.

Dazu gehören

- die Vermittlung der Mietkautionsbürgschaft
- die Verwaltung und Betreuung der Bürgschaft und der ihr zugrunde liegenden Versicherung
- die Abwicklung des gesamten Geschäftsverkehrs

§ 3 Der Kunde ermächtigt die Moneyfix Service bezogen auf die genannte Mietkautionsbürgschaft alle erforderlichen Verhandlungen mit dem Versicherungsunternehmen zu führen. Die Moneyfix Service ist bevollmächtigt, Änderung, Kündigung oder Umdeckung des genannten Kautionsbürgschaftsvertrages für den Kunden nach Abstimmung und gemäß den Weisungen des Kunden durchzuführen und entsprechende Erklärungen der Versicherungsunternehmen für den Kunden entgegenzunehmen.

§ 4 Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die Moneyfix Service persönliche Daten des Kunden, soweit sie für die Beantragung von Versicherungen oder die Vertragsdurchführung (auch in Schadenfällen) notwendig sind, an die von ihr angesprochenen Versicherungsunternehmen, bzw. über diese auch ggf. zur Risikobeurteilung an Rückversicherer, weitere beteiligte Versicherungsunternehmen und an ihren Fachverband übermitteln darf und diese Daten dort im für die Durchführung der Versicherungsverträge notwendigen Umfang gespeichert werden.

§ 5 Der Kunde willigt ein, dass die Moneyfix Service vor Beginn der Vermittlung einer Mietkautionsbürgschaft seine persönlichen Daten (insbesondere Name, Anschrift und Geburtsdatum) zum Zwecke der Identitäts- und Bonitätsprüfung an den Verband der Vereine Creditreform e.V. (Hellersbergstraße 12 in 41460 Neuss) übermittelt und von diesen Bonitätsinformationen, die auch Wahrscheinlichkeitswerte über zukünftiges Zahlungsverhalten enthalten können, erhält. Der Kunde willigt ferner darin ein, dass die Moneyfix Service die von der vorgenannten Auskunft erhaltenen Bonitätsinformationen in ihren eigenen Systemen verarbeitet und zum Zwecke der Gewinnung eigener Bonitätsinformationen nutzt, um diese als Grundlage für die Entscheidung über die Vermittlung einer Mietkautionsbürgschaft zur Verfügung stellen zu können.

§ 6 Der Versicherungsmaklerauftrag gilt unbefristet. Beide Parteien können den Versicherungsmaklerauftrag jederzeit unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende kündigen. Die Moneyfix Service darf nur in der Art kündigen, dass sich der Versicherungsnehmer die Dienste anderweitig beschaffen kann, es sei denn, dass ein wichtiger Grund für die Kündigung vorliegt.

§ 7 Sofern nicht bereits hier aufgeführt, gelten in jedem Fall die Bestimmungen der beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Moneyfix Service GmbH.

Ort / Datum

✗

Unterschrift und Firmenstempel des Antragstellers

Beratungsprotokoll

Vertragsverhältnis

Die Moneyfix Service GmbH ist Versicherungsmaklerin i.S.d. § 59 Abs.3 VVG sowie § 34d Abs.1 GewO. Der Versicherungsvertrag kommt im Falle einer erfolgreichen Vermittlung der Moneyfix Mietkaution Gewerbe zwischen Antragsteller und der R+V Allgemeine Versicherung AG zustande.

Versicherungsmaklerin

Moneyfix Service GmbH

Gautinger Straße 10

82319 Starnberg

Tel: 0800-900 400 9 (kostenlos aus dem deutschen Fest- und Mobilfunknetz / Mo. - Fr. von 8 - 20 Uhr)

Fax: 08151-65 75 599

E-Mail: gewerbe@kautionskasse.de

Erlaubnis nach § 34d Abs.1 GewO (Versicherungsmakler), erteilt durch die IHK für München und Oberbayern, Max-Joseph-Straße 2, 80333 München, www.muenchen.ihk.de, Register-Nr. D-NFSW-BXWDC-78 (www.vermittlerregister.info)

Versicherungsnehmerwünsche/Anlass der Beratung

Der Versicherungsnehmer beabsichtigt, die im Rahmen seines bestehenden oder angestrebten Mietverhältnisses über gewerblich genutzten Raum erforderliche Mietsicherheit, durch eine Mietkautionsbürgschaft zu erbringen. Der Versicherungsnehmer wünscht in diesem Zusammenhang ausdrücklich die Vermittlung einer Moneyfix Mietkaution Gewerbe.

Rat/Begründung/Grundlage

Dem Versicherungsnehmer wird die Vermittlung einer Moneyfix Mietkaution Gewerbe angeboten.

Die Moneyfix Service GmbH beschränkt sich in ihrem Angebot ausschließlich auf die Vermittlung der Moneyfix Mietkaution Gewerbe. Als Risikoträger kommt hierbei derzeit nur die R+V Allgemeine Versicherung AG in Betracht, welche auch ausschließlich Berücksichtigung findet.

Die Moneyfix Service GmbH vertritt insoweit die Interessen des Versicherungsnehmers. Die Moneyfix Service GmbH erhält die Leistungsvergütung allerdings ausschließlich vom Versicherer. Es werden jedoch keine Beteiligungen an einem Versicherungsunternehmen gehalten.

Entscheidung des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsnehmer folgt dem Rat des Vermittlers und wünscht ausdrücklich keine weitere Beratung zu Versicherungsprodukten gleich welcher Art.

Informationen zum Versicherungsmaklerin und der Beschwerdestelle

Die Moneyfix Service GmbH ist als zugelassene Versicherungsmaklerin gemäß § 34d Abs.1 GewO im Vermittlerregister bei der DIHK mit der Registernummer D-NFSW-BXWDC-78 eingetragen. Die Eintragung im Vermittlerregister kann bei folgender Stelle überprüft werden:

Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK) e.V.

Breite Straße 29, 10178 Berlin

Tel.: 0180-60 05 850 (Festnetzpreis 0,20 €/Anruf; Mobilfunkpreise maximal 0,60 €/Anruf)

oder unter www.vermittlerregister.info

Wenn Sie als Verbraucher mit einer unserer Entscheidungen nicht zufrieden sind, können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden:

Versicherungsombudsmann e. V., Postfach: 08 06 32, 10006 Berlin,

Tel.: 0800-369 60 00 (kostenlos aus dem deutschen Fest- und Mobilfunknetz)

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für den Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Der ordentliche Rechtsweg bleibt hiervon unberührt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Zustandekommen des Vertrages

Mit Beauftragung der Moneyfix Service GmbH – auch als Online-Antrag –, dem Kunden eine bestimmte Mietkautionsbürgschaft zu vermitteln und den Versicherungsantrag an den jeweiligen Versicherer weiterzuleiten, beantragt der Kunde den Abschluss eines Maklervertrages. Diesen Antrag nimmt die Moneyfix Service GmbH dadurch an, dass sie die Prüfung einleitet. Einer ausdrücklichen Annahmeerklärung der Moneyfix Service GmbH gegenüber dem Kunden bedarf es nicht.

2. Vertragsgegenstand

Der Kunde beauftragt die Moneyfix Service GmbH mit der Vermittlung der Moneyfix Mietkaution Gewerbe. Eine weitergehende Beratung für andere Versicherungsverträge /-bedürfnisse wünscht der Kunde ausdrücklich nicht. Unter Berücksichtigung der Wünsche und Bedürfnisse des Kunden sowie der Komplexität des gewünschten Vertrages hat die Moneyfix Service GmbH die Moneyfix Mietkaution Gewerbe der R+V Allgemeine Versicherung AG empfohlen, weil diese hierbei derzeit ausschließlich als Risikoträger in Betracht kommt. Die Moneyfix Service GmbH nimmt dabei das Interesse des Kunden wahr. Sie leitet den Antrag auftragsgemäß an das Versicherungsunternehmen weiter. Sie übernimmt keine Gewähr dafür, dass der Antrag vom Versicherer angenommen wird. Darüber hinaus betreut die Moneyfix Service GmbH den durch sie vermittelten Kautionsversicherungsvertrag des Kunden. Diese Leistungen stellen im Verhältnis zur Vermittlungstätigkeit eine Nebenleistung dar.

3. Leistungen der Versicherungsmaklerin

Die Moneyfix Service GmbH übernimmt die im Rahmen des Maklervertrages genannten Pflichten.

4. Mitwirkung des Kunden

Der Kunde verpflichtet sich, die Moneyfix Service GmbH über sämtliche Veränderungen des durch die Mietkautionsbürgschaft abzusichernden Mietverhältnisses unverzüglich in Kenntnis zu setzen (z. B. Kündigung, Aufhebungs-, Änderungsvertrag, Schäden an der Mietsache).

5. Vergütung

Die Moneyfix Service GmbH erhält für die erfolgreiche Vermittlung einer Mietkautionsbürgschaft vom Versicherungsunternehmen eine Vergütung, die Bestandteil der an das jeweilige Versicherungsunternehmen zu zahlenden Gebühren und Prämien ist. Die Moneyfix Service GmbH erhält auch dann eine Vergütung, wenn nach Kündigung/Aufhebung des Kautionsversicherungsvertrages ein Ersatz-/Anschlussvertrag mit der Versicherung geschlossen wird.

6. Haftung

Die Haftung der Moneyfix Service GmbH ist im Falle leicht fahrlässiger Verletzung ihrer vertraglichen Pflichten und in Übereinstimmung mit § 9 VersVermV auf 1.230.000 Euro pro Schadenfall begrenzt. Die Haftungshöchstbeträge werden insoweit auch zukünftig entsprechend der jeweils gültigen Bekanntmachung über die Höhe der Mindestversicherungssummen gemäß § 9 Absatz 2 der Versicherungsvermittlungsverordnung, beschränkt. Die Haftungshöchstbeträge entsprechen immer den jeweiligen Mindestversicherungssummen. Die Moneyfix Service GmbH hält bis zu dieser Summe eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung vor. Die Haftungsbegrenzung gilt nicht, soweit es sich um Schadenersatzansprüche nach § 63 VVG (Versicherungsvertragsgesetz) handelt und eine Abweichung von den gesetzlichen Vorschriften gem. § 67 VVG ausgeschlossen ist. Die Haftungsbegrenzung gilt auch nicht im Falle der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

7. Datenschutz

Die Daten, die der Kunde im Rahmen der Leistungen der Moneyfix Service GmbH übermittelt, verarbeitet und nutzt die Moneyfix Service GmbH, soweit dies zur Erbringung und Abrechnung der jeweiligen Leistungen erforderlich ist. Weitere Informationen zum Datenschutz erhält der Kunde in der Datenschutzhinweise (Abruf unter www.kautionskasse.de/rechtliche-hinweise). Diese Information bildet keinen Bestandteil des Vertrages zwischen der Moneyfix Service GmbH und dem Kunden.

8. Vertragsdauer

Für den Fall, dass der beantragte Kautionsversicherungsvertrag mit dem jeweils gewünschten Versicherungsunternehmen nicht zustande kommt, endet der Maklervertrag automatisch dadurch, dass dem Kunden das endgültige Nichtzustandekommen, beispielsweise aufgrund nicht ausreichender Bonität, schriftlich (postalisch oder elektronisch) mitgeteilt wird. Im Übrigen gilt der Maklervertrag als auf unbestimmte Dauer geschlossen und kann von beiden Seiten ohne Angabe von Gründen jederzeit unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigungserklärung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

9. Sonstiges

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist. Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dieses Erfordernis bezieht sich auch auf die Aufhebung oder Änderung dieser Klausel.



Merkblatt zur Datenverarbeitung

R+V Versicherungsgruppe - Raiffeisenplatz 1 - 65189 Wiesbaden
Stand Januar 2016

Vorbemerkung

Dieses Merkblatt dient dazu, Sie umfassend über die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten zu informieren. Wir erheben, verarbeiten und nutzen Ihre personenbezogenen Daten nur, insofern wir dazu gesetzlich berechtigt beziehungsweise verpflichtet sind.

1. Information zur Verwendung Ihrer Daten

Zur Einschätzung des zu versichernden Risikos vor Abschluss des Versicherungsvertrags und zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses, insbesondere im Leistungsfall, benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung dieser Daten ist grundsätzlich gesetzlich geregelt. Die deutsche Versicherungswirtschaft hat sich in den **Verhaltensregeln der deutschen Versicherungswirtschaft** verpflichtet, nicht nur die datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze streng einzuhalten, sondern auch darüber hinaus weitere Maßnahmen zur Förderung des Datenschutzes zu ergreifen. Erläuterungen dazu finden Sie in den Verhaltensregeln im Internet: www.code-of-conduct.ruv.de

Dort finden Sie auch die zum 01.01.2014 beigetretenen Unternehmen der R+V Versicherungsgruppe. Auf Wunsch schicken wir Ihnen auch gerne einen Ausdruck dieser Verhaltensregeln per Post. Bitte wenden Sie sich dafür an: R+V Versicherung, Datenschutz, Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden, E-Mail: datenschutz@ruv.de

Darüber hinaus erheben, verarbeiten und nutzen wir im Rahmen der rechtlichen Zulässigkeit Ihre Daten zum Zwecke der **Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung**. Dieser Nutzung Ihrer Daten können Sie jederzeit formlos mit Wirkung für die Zukunft widersprechen. Werbewidersprüche können Sie jederzeit auch per E-Mail an ruv@ruv.de richten.

Daneben werden Ihre Daten im Rahmen der datenschutzrechtlichen Vorgaben gegebenenfalls auch zu anderen Zwecken erhoben, verarbeitet und genutzt, die nicht im direkten Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag stehen.

Beispielsweise können dies sein:

- Prüfung und Optimierung von Verfahren elektronischer Datenverarbeitung
- Zusammenstellungen unternehmensinterner und rechtlich zulässiger unternehmensübergreifend verwendeter Daten
- Allgemeine Tarifikalkulationen
- Geltendmachung rechtlicher Ansprüche und Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten

2. Datenübermittlung an Dritte

Im Rahmen des Versicherungsvertrags kann es in einigen Fällen zu einer Datenübermittlung an Dritte kommen.

Dies können insbesondere sein:

a) Rückversicherer

Wir geben in bestimmten Fällen, z. B. bei Großrisiken oder -schäden, einen Teil der durch den Versicherungsvertrag übernommenen Risiken an **Rückversicherer** weiter. Hier kann es notwendig sein, dem Rückversicherer entsprechende versicherungstechnische Angaben mitzuteilen.

b) Versicherungsvermittler

Sofern Sie im Rahmen Ihrer Versicherungsangelegenheiten durch einen Vermittler betreut werden, teilen wir diesem jene allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten mit, die zur Beratung und Betreuung notwendig sind. Wenn Sie nach Vertragsabschluss nicht mehr durch den ursprünglichen Vermittler betreut werden wollen, können Sie von Ihrem **Widerspruchsrecht** Gebrauch machen. Ein solches Widerspruchsrecht besteht auch, falls der Vermittlerwechsel aus anderen Gründen erfolgen muss, z. B. Ausscheiden des Vermittlers. Hierüber informieren wir Sie gesondert. Wir können Ihnen in diesen Fällen beispielsweise eine Betreuung durch einen anderen Vermittler anbieten.



c) Datenübermittlung an andere Versicherer

Als Antragsteller sind Sie verpflichtet, uns die Fragen im Rahmen des Versicherungsantrags vollständig und wahrheitsgemäß zu beantworten. Im Rahmen der Risikoprüfung kann es zur Überprüfung von Schadenfreiheitsrabatten, insbesondere der Schadenfreiheitsklassen in der Kfz-Haftpflichtversicherung und Vollkaskoversicherung, sowie zur Ergänzung oder Verifizierung der Angaben der Antragsteller oder Versicherten notwendig sein, Informationen mit einem **Vorversicherer** auszutauschen.

Auch bei der Übertragung von Ansprüchen auf Altersvorsorge bei Anbieter- oder Arbeitgeberwechsel oder der Übertragung von Altersrückstellungen in der Krankenversicherung auf den neuen Versicherer kann ein Datenaustausch zwischen dem Vorversicherer und seinem nachfolgenden Versicherer notwendig sein.

Außerdem müssen in bestimmten Fällen, z. B. Mehrfachversicherungen, gesetzlichem Forderungsübergang und bei Teilungsabkommen, personenbezogene Daten unter den Versicherern ausgetauscht werden. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, wie Name und Anschrift, Kfz-Kennzeichen, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, oder Angaben zum Schaden, wie Schadenhöhe und Schadentag. Der Datenaustausch wird dokumentiert.

Unternehmen der Kraftfahrt-Versicherung nutzen als Gemeinschaftseinrichtung eine sogenannte **Schadenklassendatei**, die derzeit bei der GDV Dienstleistungs-GmbH & Co. KG, Glockengießerwall 1, 20095 Hamburg, betrieben wird. Sie soll verhindern, dass Versicherte, die ihren Vorversicherer verschweigen, weil sie nach Schäden in die Schadenfreiheitsklasse M, 0 oder S einzustufen waren, tarifsystemwidrig in eine günstigere Schadenfreiheitsklasse eingestuft werden.

Wird ein Vertrag beendet, der nach seinen Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) in die Schadenfreiheitsklassen M, 0 oder S eingestuft ist oder einzustufen wäre, übermitteln die Unternehmen der Gemeinschaftseinrichtung Daten: Name und Anschrift des Versicherungsnehmers, Versicherungsnummer, amtliches Kennzeichen des bisher versicherten Fahrzeugs, das Beendigungsdatum des Versicherungsvertrags, die Schadenfreiheitsklasse des beendeten Vertrags sowie die Anzahl der Schäden im Meldejahr.

Die Daten werden nur im Antragsfall abgefragt, wenn ein Versicherter keine Übernahme seiner Schadenfreiheitsklasse bzw. seines Schadenverlaufs aus dem Vertrag eines Vorversicherers beantragt. Wir benachrichtigen Sie über die Art der gemeldeten Daten, den Zweck der Meldung, den Datenempfänger und den möglichen Abruf der Daten.

d) Zentrale Hinweissysteme

Bei Prüfung eines Antrags oder Schadens kann es notwendig sein, zur Risikobeurteilung, weiteren Aufklärung des Sachverhalts oder Verhinderung von Versicherungsmissbrauch Anfragen an den zuständigen Fachverband bzw. an andere Versicherer zu richten oder entsprechende Anfragen anderer Versicherer zu beantworten. Die Versicherungswirtschaft nutzt zur genaueren Risiko- und Leistungsfalleinschätzung das Hinweis- und Informationssystem (HIS), das derzeit die informa Insurance Risk and Fraud Prevention GmbH (informa IRFP) betreibt. Eine detaillierte Beschreibung des HIS finden Sie im Internet unter www.informa-irfp.de.

Die Aufnahme in dieses Hinweis- und Informationssystem und dessen Nutzung erfolgt nur zu Zwecken, die mit dem System verfolgt werden dürfen, also nur soweit bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Nicht alle Unternehmen der R+V Versicherungsgruppe nehmen am Hinweis- und Informationssystem teil.

Schaden

An das HIS melden wir – ebenso wie andere Versicherungsunternehmen – erhöhte Risiken sowie Auffälligkeiten, die auf Versicherungsbetrug hindeuten könnten und daher näher geprüft werden müssen. Die Meldung ist bei Antragstellung oder im Schadenfall möglich und kann eine Person oder eine Sache, z. B. ein Kfz, betreffen. Eine Meldung zur Person ist möglich, wenn ungewöhnlich oft Schäden gemeldet werden oder z. B. das Schadenbild mit der Schadenschilderung nicht in Einklang zu bringen ist. Die Versicherer müssen im Schadenfall wissen, ob ein Fahrzeug schwerwiegende oder unreparierte Vorschäden hatte oder schon einmal als gestohlen gemeldet wurde. Deshalb melden wir Fahrzeuge an das HIS, wenn diese einen Totalschaden erlitten haben, gestohlen worden sind und im Falle von Abrechnungen ohne Reparaturnachweis.

Immobilien melden wir an das HIS, wenn wir eine ungewöhnlich hohe Schadenhäufigkeit feststellen. Sollten wir Sie, Ihre Immobilie oder Ihr Fahrzeug an das HIS melden, benachrichtigen wir Sie in jedem Fall darüber.

Bei der Prüfung Ihres Antrags auf Abschluss eines Versicherungsvertrags oder Regulierung eines Schadens richten wir Anfragen zur Person oder Sache (z. B. Kfz) an das HIS und speichern die Ergebnisse der Anfragen. Im Schadenfall kann es nach einem Hinweis durch das HIS erforderlich sein, genauere Angaben zum Sachverhalt von den Versicherern zu erfragen, die Daten an das HIS gemeldet haben. Auch diese Ergebnisse speichern wir, soweit sie für die Prüfung des Versicherungsfalls relevant sind. Es kann auch

dazu kommen, dass wir Anfragen anderer Versicherer in einem späteren Leistungsfall beantworten und daher Auskunft über Ihren Schadenfall geben müssen.

Rechtsschutz

An das HIS melden wir – ebenso wie andere Versicherungsunternehmen – erhöhte Risiken, z. B. Verträge mit ungewöhnlich häufig gemeldeten Rechtsschutzfällen. Sollten wir Sie an das HIS melden, benachrichtigen wir Sie darüber. Bei der Prüfung Ihres Antrags auf Abschluss eines Versicherungsvertrags richten wir Anfragen zu Ihrer Person an das HIS und speichern die Ergebnisse der Anfragen. Erhalten wir einen Hinweis auf risikoe erhöhende Besonderheiten, kann es sein, dass wir von Ihnen zusätzliche Informationen zum konkreten Grund der Meldung benötigen.

Soweit es zur Sachverhaltsaufklärung erforderlich ist, können im Leistungsfall auch Daten zwischen dem in das HIS meldenden und dem abrufenden Versicherungsunternehmen ausgetauscht werden. Der Datenaustausch wird dokumentiert. Die Betroffenen werden über den Austausch informiert, wenn er nicht zum Aufklären von Widersprüchlichkeiten erfolgt.

e) Kfz-Zulassungsstelle

Beim Abschluss einer Kfz-Versicherung sowie bei allen sonstigen versicherungsrelevanten Zulassungsvorgängen (z. B. Ab- oder Ummeldung, Wohnortwechsel) ist es erforderlich, personenbezogene Daten mit der Kfz-Zulassungsstelle auszutauschen. Dies ist z. B. der Fall, wenn Sie eine von uns erteilte elektronische Versicherungsbestätigung (eVB) bei der Kfz-Zulassungsstelle vorlegen, um ein Kfz zuzulassen.

f) Auftragnehmer und Dienstleister

Ebenfalls im Internet können Sie unter www.code-of-conduct.ruv.de Listen der Auftragnehmer und Dienstleister abrufen, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen.

Auf Wunsch schicken wir Ihnen gerne einen Ausdruck per Post. Bitte wenden Sie sich dafür an: R+V Versicherung, Datenschutz, Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden, E-Mail: datenschutz@ruv.de

Sofern an Dienstleister nicht lediglich streng weisungsgebundene „Hilfsfunktionen“ ausgelagert werden, sondern Dienstleister weitergehende Tätigkeiten mit einer gewissen Eigenständigkeit erbringen, liegt in datenschutzrechtlicher Hinsicht eine sogenannte Funktionsübertragung vor. Typische Beispiele hierfür sind Sachverständige, Wirtschaftsprüfer oder medizinische Dienstleister im Assistance-Bereich.

Sofern Sie geltend machen können, dass aufgrund Ihrer persönlichen Situation Ihr schutzwürdiges Interesse das Interesse des übermittelnden Versicherungsunternehmens überwiegt, haben Sie für die Datenübermittlung bei Funktionsübertragungen ein Widerspruchsrecht. Dies kann beispielsweise dann der Fall sein, wenn im Zusammenhang mit einem zurückliegenden Versicherungsfall durch ein rechtskräftiges Gerichtsurteil festgestellt wurde, dass ein bestimmter Sachverständiger Ihren Sachverhalt falsch begutachtet hat und im konkreten Fall eine Wiederholungsgefahr nicht ausgeschlossen werden kann. Es ist dagegen nicht ausreichend, wenn Sie ohne Angabe besonderer Gründe keine Datenübermittlung an Dienstleister generell oder einen bestimmten Dienstleister wünschen. Funktionsübertragungen finden Sie in der oben genannten Dienstleisterliste.

g) Zentralisierte Datenverarbeitung innerhalb der R+V Versicherungsgruppe

Innerhalb der R+V Versicherungsgruppe sind einzelne Bereiche zentralisiert, wie das Inkasso oder die Datenverarbeitung. So wird z. B. Ihre Adresse gegebenenfalls nur einmal gespeichert, auch wenn Sie Verträge mit verschiedenen Unternehmen der Gruppe abschließen. Auch Ihre Versicherungsnummer, die Art der Verträge, gegebenenfalls Ihr Geburtsdatum, Ihre Bankverbindung mit IBAN und BIC sowie die Mandatsreferenz (verbunden mit der Gläubiger-Identifikationsnummer ermöglicht diese eine eindeutige Identifizierung des Mandats) werden in einer zentralen Datensammlung geführt; d. h. Ihre allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten.

Dabei sind so genannte Stammdaten, z. B. Name, Adresse, Kundennummer, IBAN, BIC und die Mandatsreferenz, Versicherungsschein-Nummer und vergleichbare Identifikationsdaten von allen Unternehmen der Gruppe einsehbar. Auf diese Weise kann eingehende Post immer richtig zugeordnet und bei telefonischen Anfragen sofort der zuständige Ansprechpartner genannt werden. Auch Geldeingänge können so in Zweifelsfällen ohne Rückfragen korrekt verbucht werden.

Die übrigen allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten sind dagegen nur von den zuständigen Unternehmen der Gruppe abfragbar. Gesundheitsdaten bleiben unter ausschließlicher Verfügung der jeweiligen Unternehmen.



Eine Datenübermittlung kann zwischen folgenden Unternehmen der R+V Versicherungsgruppe erfolgen:

R+V Versicherung AG
R+V Allgemeine Versicherung AG
R+V Direktversicherung AG
R+V Gruppenpensionsfonds-Service GmbH*
R+V Krankenversicherung AG
R+V Lebensversicherung AG
R+V Lebensversicherung a.G.
R+V Luxembourg Lebensversicherung S.A., Niederlassung Wiesbaden
R+V Pensionsfonds AG
R+V Pensionskasse AG
R+V Pensionsversicherung a.G.
R+V Rechtsschutz-Schadenregulierungs-GmbH*
R+V Service Center GmbH*
R+V Treuhand GmbH*
RUV Agenturberatungs GmbH*
Vereinigte Tierversicherung Gesellschaft a.G.
KRAVAG-HOLDING Aktiengesellschaft
KRAVAG-ALLGEMEINE Versicherungs-AG
KRAVAG-LOGISTIC Versicherungs-AG
KRAVAG-SACH Versicherung des Deutschen Kraftverkehrs VaG
KRAVAG und SVG Assekuranz Vertriebs- und Bearbeitungszentrum GmbH*
KRAVAG Umweltschutz und Sicherheitstechnik GmbH (KUSS)*
Condor Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft
Condor Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft
Condor Beteiligungsgesellschaft mbH*
Condor Dienstleistungs-GmbH*
Condor Versorgungs- und Unterstützungskasse e. V. (CVU)
UKeV-Unterstützungskasse für Mitarbeiter mittelständischer Unternehmen e.V.
Versorgungskasse genossenschaftlich orientierter Unternehmen (VGU) e.V.
Gruppenunterstützungskasse für die Chemische Industrie e.V. (UKC)
Unterstützungskasse der Condor-Versicherungsgesellschaften GmbH
Pension Consult Beratungsgesellschaft für Altersvorsorge mbH*
carexpert KFZ-Sachverständigen GmbH*
CHEMIE Pensionsfonds AG
compertis Beratungsgesellschaft für betriebliches Vorsorgemanagement mbH*
UMB Unternehmens-Managementberatungs GmbH*

* Dieses Unternehmen ist Dienstleister der beigetretenen Unternehmen der R+V Versicherungsgruppe und kann daher auf personenbezogene Daten zugreifen.

Die jeweils aktuelle Liste der an der zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmenden Unternehmen können Sie unter www.code-of-conduct.ruv.de abrufen. Auf Wunsch schicken wir Ihnen gerne einen Ausdruck dieser Listen per Post. Bitte wenden Sie sich dafür an: R+V Versicherung, Datenschutz, Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden, E-Mail: datenschutz@ruv.de

h) Leasing- und Kreditgeber

Sofern Sie im Rahmen von Leasing- oder Kreditverträgen Sachversicherungsverträge mit R+V abschließen, wird der Leasing- bzw. Kreditgeber auf Anfrage darüber informiert, dass ein entsprechender Versicherungsschutz besteht und er im Zusammenhang mit Kündigungen, Zahlungsverzug und Schadenfällen als Drittberechtigter erfasst ist.

Er wird auch über Versicherungssummen sowie bestehende Selbstbeteiligungen informiert, damit er sein finanzielles Ausfallrisiko beurteilen kann.

3. Rechte der Betroffenen

Über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten können Sie Auskunft beantragen. Darüber hinaus können Sie die Berichtigung Ihrer Daten verlangen, wenn diese unrichtig oder unvollständig sind. Ansprüche auf Löschung oder Sperrung Ihrer Daten können bestehen, wenn deren Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung sich als unzulässig oder nicht mehr erforderlich erweist. Diese Rechte können Sie geltend machen bei: R+V Versicherung, Datenschutz, Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden, E-Mail: datenschutz@ruv.de



4. Datenerhebung ohne Mitwirkung der Betroffenen

Soweit Sie uns in Ihrer Eigenschaft als Versicherungsnehmer personenbezogene Daten Dritter (z. B. versicherte Personen, Bezugsberechtigte, Geschädigte, Zeugen etc.) mitteilen, sind Sie verpflichtet, diese hierüber zu informieren. Dies gilt auch unabhängig davon, ob das Versicherungsunternehmen selbst eine Informationspflicht trifft.

5. Einholung von Bonitätsinformationen

R+V wird im Rahmen des Antrags auf Abschluss einer Kfz-Haftpflichtversicherung Ihre hierfür erforderlichen Daten (Name, Vorname, Firmenbezeichnung, Anschrift, Geburtsdatum) an die infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden übermitteln, um Informationen zu Ihrem bisherigen Zahlungsverhalten und Bonitätsinformationen auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren unter Nutzung von Anschriftendaten zu erhalten.

Eine Bonitätsauskunft wird aufgrund des berechtigten Interesses bei Abschluss einer Kfz-Haftpflichtversicherung im Hinblick auf das bei dieser Pflichtversicherung bestehende finanzielle Ausfallrisiko (Direktanspruch des Geschädigten) eingeholt. Die Pflichtversicherung sowie die Eintrittspflicht ergeben sich aus dem 1. Abschnitt Pflichtversicherungsgesetz für Kraftfahrzeughalter (PflVG) und aus Teil 2, Kapitel 1, Abschnitt 2 Versicherungsvertragsgesetz (VVG).

Bei Anträgen oder Angeboten zum Abschluss einer Kautionsversicherung, einer Kreditversicherung oder einer Vertrauensschadenversicherung und während der Laufzeit eines dieser Verträge übermittelt R+V Ihre personenbezogenen Daten (Firma, Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum). Unsere Partner sind

infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden
informa Solutions GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden Baden
SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden
Creditreform Wiesbaden Hoffmann KG, Adolfsallee 34, 65185 Wiesbaden
Bürgel Wirtschaftsinformationen GmbH & Co. KG, Gasstraße 18, 22761 Hamburg
Prof. Schumann Analyse GmbH, Weender Landstraße 23, 37073 Göttingen
Deutsche Bank AG, Zentrale Auskunft, 20079 Hamburg
Bisnode Deutschland GmbH, Robert-Bosch-Straße 11, 64293 Darmstadt
KSV1870 Information GmbH, Wagenseilgasse 7, 1120 Wien, Österreich

Dies geschieht, um Informationen zu Ihrem bisherigen Zahlungsverhalten und Bonitätsinformationen auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren unter Nutzung von Anschriftendaten zu erhalten. Eine Bonitätsauskunft wird aufgrund des berechtigten Interesses bei Abschluss und während der Durchführung dieser Versicherungsverträge im Hinblick auf das bei der Kautions-, Kredit- und Vertrauensschadenversicherung bestehende finanzielle Ausfallrisiko der R+V Allgemeine Versicherung AG eingeholt.

Falls Sie Auskunft über Ihre personenbezogenen Daten wünschen, die die Auskunftsperson gespeichert hat, wenden Sie sich bitte direkt an die beauftragte Auskunftsperson.



**Allgemeine Bedingungen
zur R+V-Kautionsversicherung
für Unternehmen
(AVB KTV-Unternehmen)**

01 334 20 8025 001 0 01.13



Im FinanzVerbund der
Volksbanken Raiffeisenbanken

**Allgemeine Bedingungen zur
R+V-Kautionsversicherung für Unternehmen
(AVB KTV-Unternehmen)
Fassung 01/2013**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Gegenstand der Kautionsversicherung	3
1 Was leistet die Kautionsversicherung?	3
2 Welche Begriffe werden benutzt?	3
Übernahme von Avalen	4
3 Wann wird ein Aval übernommen?	4
4 Welches Aval wird übernommen?	4
5 Wie wird ein Aval beauftragt?	5
6 Wie berechnet sich ein Avalklassenobligo?	5
Sicherheit	5
7 Wann ist eine Sicherheit zu stellen und wie muss sie beschaffen sein?	5
8 Wann und wie gibt R+V Sicherheiten frei?	6
Ablauf einer Avalinanspruchnahme	6
9 Was ist bei der Inanspruchnahme eines Avals zu beachten?	6
Freistellung und Erstattung bei Avalinanspruchnahme	6
10 Welche Freistellungs- und Erstattungspflichten bestehen?	6
11 Wie werden Sicherheiten zur Freistellung und Aufwandserstattung genutzt?	7
Versicherungsbeitrag	7
12 Was ist bei der Zahlung des Beitrags zu beachten?	7
13 Was geschieht, wenn der Beitrag nicht rechtzeitig bezahlt wird?	8
Auskünfte und wirtschaftliche Grundlagen	8
14 Worüber kann Auskunft verlangt werden?	8
15 Wann und worüber muss ohne Aufforderung informiert werden?	9
Laufzeit der Kautionsversicherung	9
16 Wann beginnt und endet der Vertrag?	9
Abwicklung der Kautionsversicherung	9
17 Was bedeutet die Abwicklung des Kautionsversicherungsvertrags?	9
Weitere allgemeine Bestimmungen	10
18 Welches Recht findet Anwendung und welches Gericht ist zuständig?	10
19 Was ist noch zu beachten?	10
Besondere Regelungen für Avale zur Absicherung von Wertguthaben aus Altersteilzeit	10
20 Welche besonderen Anforderungen müssen erfüllt sein?	10
Besondere Regelungen für Avale zur Absicherung von Zeitguthaben	11
21 Welche besonderen Bedingungen müssen erfüllt sein?	11

Gegenstand der Kautionsversicherung

1 Was leistet die Kautionsversicherung?

R+V übernimmt im Auftrag des Versicherungsnehmers Avale, deren Inhalt und Sicherungszweck den Vereinbarungen des Kautionsversicherungsvertrags entsprechen.

2 Welche Begriffe werden benutzt?

Für die Kautionsversicherung bedeutet:

Aval

Ein Aval ist eine Bürgschaft, Garantie oder sonstige Haftungserklärung. R+V übernimmt ein Aval im Auftrag des Versicherungsnehmers gegenüber einem Dritten.

Avalsumme

Die Avalsumme ist im Avalauftrag vom Versicherungsnehmer angegeben und entspricht dem von ihm für ein Aval gewünschten Höchstbetrag. Der dann im Aval tatsächlich eingetragene Höchstbetrag kann, z. B. bei Überschreitung des vereinbarten maximalen Einzelstücks, niedriger sein.

Avalart

Als Avalart wird die allgemeine Beschreibung des Sicherungszwecks eines Avals bezeichnet.

Avalgläubiger

Avalgläubiger ist die Person, die aus der von R+V übernommenen Avalverpflichtung einen Anspruch hat. Das ist z. B. der Auftraggeber, der eine Vertragserfüllungsbürgschaft erhält.

Avalklasse

In einer Avalklasse sind durch R+V verschiedene Avalarten zusammengefasst. Die Avalklassen sind nummeriert. Eine Avalklasse mit kleinerer Nummer ist niedriger einzuordnen als eine Avalklasse mit höherer Nummer.

Avalklassenlimit

Ein Avalklassenlimit ist die maximale Summe der Höchstbeträge aller Avale, die R+V für den Versicherungsnehmer aufgrund eines Kautionsversicherungsvertrags innerhalb einer Avalklasse übernehmen wird.

Avalklassenobligo

Ein Avalklassenobligo ist die Summe der Höchstbeträge aller Avale, die R+V im Rahmen eines Kautionsversicherungsvertrags zu einer Avalklasse übernommen hat und noch haftet.

Bonitätsprüfung

Die Bonitätsprüfung ist die Prüfung der wirtschaftlichen Voraussetzungen für den Abschluss eines Kautionsversicherungsvertrags und die Übernahme eines Avals durch R+V.

Bonitätsauskunft

Eine Bonitätsauskunft ist die Einholung von Informationen über die Bonität eines Unternehmens bei Wirtschaftsauskunfteien.

Gesamtlimit

Das Gesamtlimit ist die Summe aller Avalklassenlimite eines Kautionsversicherungsvertrags.

Gesamtobligo

Das Gesamtobligo ist die Summe aller Avalklassenobligen eines Kautionsversicherungsvertrags.

Höchstbetrag

Der Höchstbetrag ist im Aval angegeben und begrenzt die Avalverpflichtung der Höhe nach gegenüber dem Avalgläubiger.

Hauptverwaltung

Die Hauptverwaltung ist am Sitz der R+V Allgemeine Versicherung AG, Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden.

Maximales Einzelstück

Das maximale Einzelstück wird im Kautionsversicherungsvertrag vereinbart. Sein Betrag begrenzt den größtmöglichen Höchstbetrag bis zu dem R+V für den Versicherungsnehmer Avale übernimmt.

Rating

Das Rating ist eine systematische, auf finanzmathematisch-statistischer Analyse von Erfahrungswerten basierende Methode zur Prognose der wirtschaftlichen und bonitären Entwicklung eines Unternehmens. R+V kann die Prognose selbst erstellen oder sich von einem Dritten zur Verfügung stellen lassen.

Standardtext

Ein Standardtext ist der von R+V für ein Aval vorgeschlagene Inhalt unter Berücksichtigung der vertraglichen Abreden und des vom Versicherungsnehmer mit dem Aval beabsichtigten und mitgeteilten Zwecks.

Sondertext

Ein Sondertext ist der vom Versicherungsnehmer vorgeschlagene Avaltext.

Versicherungsperiode

Die Versicherungsperiode entspricht der Vertragszeit. Ist die Vertragszeit länger als ein Jahr, so wird die erste Versicherungsperiode angepasst. Sie beginnt mit dem ersten Tag der Vertragszeit und endet mit Ablauf des Tags, nach dem die folgenden Versicherungsperioden, für die restliche Vertragszeit, in ganzen Jahren berechnet werden können.

Vorderbürge

Ein Kreditinstitut oder Kreditversicherungsunternehmen, das R+V nach seiner Wahl, im Namen und im Auftrag des Versicherungsnehmers mit der Übernahme einer Avalverpflichtung gegenüber einem Dritten beauftragt.

Zinssatz

Ein in Prozent angegebener Wert bezogen auf den vereinbarten Zeitraum. Der Zinssatz ist, wenn vereinbart, Grundlage zur Berechnung des Beitrags.

Übernahme von Avalen

3 Wann wird ein Aval übernommen?

3.1 Voraussetzungen der Avalübernahme

Die Übernahme eines Avals setzt voraus, dass

- der Versicherungsnehmer den geschuldeten Beitrag gezahlt hat,
- R+V die vereinbarte Sicherheit im Original vorliegt,
- die Bonitätsprüfung über den Versicherungsnehmer zu einem positiven Ergebnis geführt hat, das im Zeitpunkt der Übernahme eines Avals noch fortbesteht und
- der Kautionsversicherungsvertrag weder beendet ist, noch sich in der Abwicklung befindet.

3.2 Verstoß gegen Sanktionen und Embargos

Die Übernahme eines Avals erfolgt nicht, wenn dadurch gegen Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen oder Embargos, im Folgenden insgesamt als Sanktionen bezeichnet, der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland verstoßen würde.

Dies gilt auch für Sanktionen, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen. Zu den Sanktionen gehören auch Listen von Personen, Unternehmen oder sonstigen rechtlichen Einheiten, See- oder Luftfahrzeugen, die selbst Gegenstand von Sanktionen sind; z. B. gemäß der Liste nach Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates der Europäischen Union vom 27. Mai 2002.

3.3 Ablehnung aus wichtigem Grund

R+V darf die Übernahme des Avals aus wichtigem Grund ablehnen. Ein wichtiger Grund liegt beispielsweise vor, wenn

- die vereinbarten Avalklassenlimite zur Einbuchung des Höchstbetrags nicht ausreichen,
- das maximale Einzelstück überschritten wird,
- mehrere Avale zu ein und derselben Hauptschuld, z. B. einem Auftrag, Objekt oder Bauvorhaben, beantragt werden, sogenanntes Stückelungsverbot,
- der Versicherungsnehmer seinen Verpflichtungen gegenüber R+V oder nach Einschätzung von R+V gegenüber einem Avalgläubiger nicht nachkommt, gerade auch, wenn R+V aus einem Aval in Anspruch genommen wird oder
- der Versicherungsnehmer gegenüber R+V unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat, insbesondere bei Angaben, nach denen R+V in Textform gefragt hat.

4 Welches Aval wird übernommen?

4.1 Avalinhalt, Standard- und Sondertexte

Soweit nicht anders vereinbart, müssen Avale in deutscher Sprache abgefasst und die Geltung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland und eines deutschen Gerichtsstands vereinbart sein.

Es werden Avale der vereinbarten Avalart übernommen. Schlägt der Versicherungsnehmer keinen Sondertext vor, verwendet R+V einen Standardtext. Einen Sondertext wird R+V verwenden, wenn er den vertraglichen Abreden entspricht. R+V ist jedoch nicht zur Übernahme und Verwendung von Sondertexten oder einer bestimmten Formulierung verpflichtet und entscheidet unter Berücksichtigung des Inhalts des Kautionsversicherungsvertrags frei über Inhalt und Umfang des Avals.

R+V darf in Avale, die der Absicherung von wiederkehrenden Ansprüchen dienen, ein Kündigungsrecht, sowohl mit Kündigungsfrist als auch ohne eine solche Frist, zu seinen Gunsten aufnehmen. Avale zur Absicherung von wiederkehrenden Ansprüchen sind zum Beispiel solche zur Absicherung von gleichartigen Forderungen aus laufender Geschäftsbeziehung mit wiederkehrenden einzelnen rechtsgeschäftlichen Vereinbarungen oder von Ansprüchen aus einem Dauerschuldverhältnis.

4.2 Form und Versand des Avals

Die Form des Avals, z. B. Schrift- oder Textform in einem Dokument, legt R+V unter Berücksichtigung des mit der Avalerklärung angestrebten Zwecks fest. Erfolgt die Übernahme der Avalverpflichtung schriftlich oder mittels Textform in einem Dokument, kann R+V dieses Dokument anstatt dem Avalgläubiger auch dem Versicherungsnehmer zur Weiterleitung an den Avalgläubiger zusenden.

5 Wie wird ein Aval beauftragt?

5.1 Avalauftrag

Die Übernahme einer neuen oder Änderung einer bestehenden Avalverpflichtung setzt einen Avalauftrag des Versicherungsnehmers voraus. Der Avalauftrag kann über das R+V-Kreditportal oder auf dem von R+V zur Verfügung gestellten Vordruck übermittelt werden.

Wenn ein Sondertext gewünscht wird, muss dieser einem, auf dem Vordruck eingereichten Avalauftrag zur Prüfung durch R+V beigelegt sein. Zur Nutzung des R+V-Kreditportals ist eine gesonderte Berechtigung notwendig.

5.2 Haftung bei Auftrag an einen Vorderbürgen

Bei Beauftragung eines Vorderbürgen ist R+V nur dafür verantwortlich, diesen sorgfältig ausgewählt und unterwiesen zu haben. Folgt R+V dabei einer Weisung des Versicherungsnehmers, trifft R+V insoweit keine Haftung.

6 Wie berechnet sich ein Avalklassenobligo?

6.1 Erhöhung bei Übernahme eines Avals

Wird ein Aval übernommen, wird es mit seinem Höchstbetrag dem Avalklassenobligo hinzugerechnet, das für seine Avalart vorgesehen ist. Zeitlich entscheidend ist das im Aval angegebene Ausstellungsdatum.

Wird ein Aval aufgrund besonderer Vereinbarung einem höheren Avalklassenobligo hinzugerechnet, erhöht es das höhere Avalklassenobligo, wobei die Bedingungen der niedrigeren Avalklasse zu der es nach den allgemeinen vertraglichen Abreden eigentlich hinzugerechnet werden müsste, unverändert fortgelten.

6.2 Reduzierung bei Wegfall der Avalverpflichtung, Fristablauf, Enthftungserklärung

Das Avalklassenobligo wird dem Grunde nach reduziert

- mit Ablauf der Befristung eines Avals, wenn es nach seinem Wortlaut mit Ablauf einer bestimmten Frist erlischt, deutschem Recht unterliegt und R+V vor Fristablauf für das Aval keine Inanspruchnahme zugegangen ist,
- mit Zugang der Enthftungserklärung des Avalgläubigers bei R+V, in der er ausdrücklich und ohne Bedingungen oder Auflagen erklärt, auf seine Rechte aus dem Aval zu verzichten. Bei mehreren Avalgläubigern haben alle die Enthftungserklärung abzugeben. Ist die Avalverpflichtung von einer anderen Forderung abhängig und folgt daher das Aval, wie z. B. die Bürgschaft, einer anderen Forderung, muss die Enthftungserklärung auch bestätigen, dass die Forderung, für die das Aval als Sicherheit bestellt wurde, nicht abgetreten worden ist.

Die Reduzierung erfolgt der Höhe nach, soweit die Avalhaftung von R+V durch Fristablauf oder nach dem Inhalt der Enthftungserklärung endgültig entfällt.

6.3 Rückforderung eines Avals

Der Versicherungsnehmer ist zur Rückholung der von R+V übernommenen Avale und der Beschaffung der Enthftungserklärungen berechtigt und verpflichtet. Daraus entstehende Kosten trägt der Versicherungsnehmer.

Sicherheit

7 Wann ist eine Sicherheit zu stellen und wie muss sie beschaffen sein?

7.1 Sicherheitenvereinbarung

Der Versicherungsnehmer stellt R+V eine Sicherheit, wenn und soweit dies im Kautionsversicherungsvertrag vereinbart ist. Die Höhe einer Sicherheit hängt nicht von der Ausnutzung eines Avalklassen- oder des Gesamtlimits, dem Verhältnis zwischen der Sicherheit zu diesen Limits oder einem Avalklassen- oder Gesamtobligo ab. Ebenso werden Ansprüche von R+V nicht durch den Betrag oder den Wert einer Sicherheit begrenzt.

7.2 Pflicht zur Stellung weiterer Sicherheiten

Der Versicherungsnehmer hat auf Verlangen von R+V weitere Sicherheiten unter Anrechnung bereits geleisteter Sicherheiten in folgenden Fällen zu stellen:

- Ablehnung der Übernahme weiterer Avale durch R+V, auch wenn dies bei mehreren Versicherungsnehmern nur zu Lasten eines Versicherungsnehmers erfolgt,

- Kündigung der Kautionsversicherung,
- Vertragsbeendigung in sonstiger Weise oder
- Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Versicherungsnehmers.

Die Höhe der weiteren Sicherheit bestimmt sich nach den Ansprüchen, die sich für R+V aus dem Kautionsversicherungsvertrag und der Übernahme von Avalverpflichtungen gegen den Versicherungsnehmer ergeben. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um gegenwärtige oder künftige Ansprüche handelt.

8 Wann und wie gibt R+V Sicherheiten frei?

R+V gibt eine Sicherheit ganz oder teilweise frei, wenn und soweit keine Ansprüche mehr bestehen oder künftig entstehen können, zu deren Absicherung sie nach der Sicherungsabrede dient. Die Freigabe erfolgt maximal in der noch verbliebenen Höhe der Sicherheit. Sind mehrere Sicherheiten vorhanden, entscheidet R+V nach billigem Ermessen, welche Sicherheit in welcher Höhe freigegeben wird.

Ablauf einer Avalinanspruchnahme

9 Was ist bei der Inanspruchnahme eines Avals zu beachten?

9.1 Information des Versicherungsnehmers

R+V unterrichtet den Versicherungsnehmer von der Inanspruchnahme eines Avals. R+V kann den Versicherungsnehmer unter angemessener Fristsetzung auffordern, zur Abwehr der Inanspruchnahme gerichtliche Maßnahmen gegen den Avalgläubiger einzuleiten.

9.2 Auszahlungsberechtigung

R+V darf Zahlung leisten, ohne prüfen zu müssen, ob der geltend gemachte Anspruch gegen den Versicherungsnehmer besteht oder ihm Einwendungen oder Einreden gegen den Anspruch zustehen, sofern

- die Inanspruchnahme nicht offensichtlich oder liquide beweisbar rechtsmissbräuchlich ist,
- der Versicherungsnehmer der Aufforderung zur Abwehr der Inanspruchnahme nicht oder nicht fristgerecht nachgekommen ist oder
- die zur Abwehr der Inanspruchnahme ergriffenen Maßnahmen erfolglos geblieben sind.

9.3 Einwendungs- und Einredeverzicht

Der Versicherungsnehmer verzichtet mit Wirkung nur gegenüber R+V auf alle Einreden oder Einwendungen gegen die vom Avalgläubiger geltend gemachten Ansprüche, die er gegen den Avalgläubiger geltend machen kann. Dazu gehören insbesondere Einreden und Einwendungen gegen die Vereinbarung mit dem Avalgläubiger, die ihn zur Stellung des Avals verpflichtete, z. B. wegen Unwirksamkeit einer formularmäßigen Verpflichtung zur Stellung einer Bürgschaft, zahlbar auf erstes Anfordern.

9.4 Auskunfts- und Mitwirkungspflichten

Der Versicherungsnehmer

- erteilt, wenn R+V in Anspruch genommen wird, unverzüglich jede Auskunft, die zur Feststellung der Leistungspflicht dem Grunde und der Höhe nach erforderlich ist; Belege kann R+V insoweit verlangen, als die Beschaffung dem Versicherungsnehmer zugemutet werden kann,
- willigt ein, dass die Avalgläubiger und ein eventuell zur Abwicklung eines Avals benannter Treuhänder R+V jederzeit über die Abwicklung und Höhe der durch das Aval besicherten Forderung oder Forderungen Auskunft erteilen.

Freistellung und Erstattung bei Avalinanspruchnahme

10 Welche Freistellungs- und Erstattungspflichten bestehen?

10.1 Freistellung und Erstattung durch die Versicherungsnehmer

Der Versicherungsnehmer hat die von R+V auf Inanspruchnahmen zu zahlenden Beträge auf Verlangen vor Auszahlung zur Verfügung zu stellen oder von R+V gezahlte Beträge zu erstatten. Bei Avalverpflichtungen, die in anderer Währung als dem Euro von R+V übernommen wurden, stellt der Versicherungsnehmer nach Wahl von R+V entweder den Währungsbetrag oder dessen Gegenwert in Euro zur Verfügung. Soweit der Vertrag mit mehreren Versicherungsnehmern abgeschlossen ist, haftet jeder auf die ganze Verpflichtung; eine nur teilweise Haftung, z. B. beschränkt auf den Anteil eines Versicherungsnehmers am Gesamtobligo, besteht nicht.

- 10.1.1 Weitere Erstattungsansprüche
Unabhängig davon hat der Versicherungsnehmer an R+V den weiteren, sich aus der Inanspruchnahme eines Avals ergebenden Aufwand zu erstatten. Dazu gehören auch die erforderlichen und angemessenen Kosten zur Feststellung der Zahlungspflicht von R+V, die von R+V zu zahlenden Zinsen sowie eine von R+V nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festzulegende Bearbeitungsgebühr.
- 10.1.2 Verzinsung
Zahlungen, die R+V an den Avalgläubiger geleistet hat, sind ab dem Datum der Zahlung bis zur Rückerstattung durch den Versicherungsnehmer mit 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszins nach § 247 BGB zu verzinsen.
- 10.2 Fortbestand der gesetzlichen Ansprüche**
Soweit sich aus der Übernahme eines Avals gesetzliche Ansprüche oder Rechte, z. B. ein gesetzlicher Forderungsübergang nach § 774 BGB, ergeben, werden diese durch die vertraglichen Freistellungs- oder Aufwandserstattungsansprüche nicht berührt und bestehen unverändert fort.

11 Wie werden Sicherheiten zur Freistellung und Aufwandserstattung genutzt?

Wenn kein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Sicherheitengebers eröffnet worden ist, entscheidet R+V nach billigem Ermessen über die Verwertung einer Sicherheit, einschließlich der Reihenfolge der Verwertung, wenn mehr als eine Sicherheit zur Verfügung steht.
R+V ist nicht verpflichtet, vor der Verwertung einer Sicherheit den Versicherungsnehmer oder einen anderen, der zur Freistellung, Aufwandserstattung oder wegen eines auf R+V nach Zahlung auf das Aval übergegangenem Anspruchs verpflichtet ist, in Anspruch zu nehmen.

Versicherungsbeitrag

12 Was ist bei der Zahlung des Beitrags zu beachten?

- Der Beitrag berechnet sich nach der vereinbarten Berechnungsmethode.
- 12.1 Pauschalbeitrag**
Der Beitrag wird wiederkehrend bezogen auf die Versicherungsperiode berechnet.
- 12.1.1 Berechnung mit Zinssatz
Der zu zahlende Beitrag ergibt sich aus der Multiplikation des vereinbarten Gesamtlimits mit dem vereinbarten Zinssatz.
- 12.1.2 Beitragsberechnung mit Pauschalbeitrag
Es ist der vereinbarte Beitrag für die jeweilige Versicherungsperiode zu zahlen.
- 12.1.3 Fälligkeit des Beitrags
Der erste Beitrag wird bei Beginn der ersten Versicherungsperiode sofort fällig. Für folgende Versicherungsperioden wird der Beitrag mit Beginn des Monatsersten fällig, in dem die Versicherungsperiode beginnt. Der Versicherungsnehmer hat damit den ersten Beitrag sofort nach Zugang des Versicherungsscheins oder der Beitragsrechnung und jeden Folgebeitrag bei Fälligkeit zu zahlen.
- 12.1.4 Rückvergütung
Eine Rückvergütung des Beitrags wegen mangelnder Ausnutzung eines Avalklassenlimits oder des Gesamtlimits erfolgt nicht. Dies gilt unabhängig von den Gründen, die zur geringen Ausnutzung führten, z. B. auch bei berechtigter Ablehnung von Avalaufträgen durch R+V.
- 12.2 Einzelbeitrag**
R+V berechnet den Beitrag für die Übernahme des einzelnen Avals. Der Beitrag wird für den einzelnen Abrechnungszeitraum gezahlt. Nach der Vereinbarung ist er entweder ein fester Betrag, oder errechnet sich aus der Multiplikation des vereinbarten Zinssatzes mit dem Höchstbetrag des Avals. Die Berechnung beginnt am Tag der Hinzurechnung zum passenden Avalklassenobligo und endet am Tag der Reduzierung des Avalklassenobligos. Beide Tage werden dabei als ganze Tage mitberechnet. Die Berechnungszeit ist in einen oder mehrere Abrechnungszeiträume gegliedert. Beträgt die Dauer des ersten Abrechnungszeitraums nicht mehr als einen Monat, so kann R+V den Beitrag dieses und des nächsten Abrechnungszeitraums zusammen in Rechnung stellen.
- 12.2.1 Angepasster Abrechnungszeitraum
Ist vereinbart, dass alle Avale mit der Fälligkeit des Vertrags abgerechnet werden, beginnt ein erster kurzer Abrechnungszeitraum am Tag der Hinzurechnung des Avals zum Avalklassenobligo; er endet mit Ablauf des letzten Tags der bei Hinzurechnung laufenden Versicherungsperiode. Danach wird als Abrechnungszeitraum wiederkehrend die jeweilige Versicherungsperiode zugrunde gelegt.
- 12.2.2 Avalorientierter Abrechnungszeitraum
Ohne eine ausdrückliche Vereinbarung zur Dauer des Abrechnungszeitraums bemisst sich dieser wie folgt:
- Bei einem unbefristeten Aval beträgt der Abrechnungszeitraum ein Jahr und wird wiederkehrend angesetzt.

- Bei einem befristeten Aval mit einer Laufzeit von einem Jahr oder weniger entspricht der Abrechnungszeitraum der Frist.
- Bei einem befristeten Aval mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr wird zuerst ein kurzer Abrechnungszeitraum zugrunde gelegt. Dieser kurze Zeitraum beginnt am Tag der Hinzurechnung des Avals zum Avalklassenobligo und endet mit Beginn des Tags, an dem die restliche Frist in ganzen Jahren gerechnet werden kann. Mit Beginn dieses Tags beträgt ein Abrechnungszeitraum dann ein Jahr und wird wiederkehrend, bis zum Ende der Befristung, angesetzt.

12.2.3 Fälligkeit des Beitrags

Der Beitrag für den ersten Abrechnungszeitraum wird bei dessen Beginn sofort fällig. Für folgende Abrechnungszeiträume wird der Beitrag mit Beginn des Monatsersten fällig, in dem der Abrechnungszeitraum jeweils beginnt. Der Versicherungsnehmer hat damit den ersten Beitrag sofort nach Zugang der Beitragsrechnung und jeden Folgebeitrag bei Fälligkeit zu zahlen.

12.2.4 Rückvergütung

Eine Rückvergütung des gezahlten Beitrags erfolgt zeitanteilig, soweit die Reduzierung des Avalklassenobligos vor Ende des laufenden Abrechnungszeitraums erfolgt. Ist ein Mindest- oder Einmalbeitrag vereinbart, so wird nur ein darüber hinausgehender Betrag erstattet.

12.3 Abrechnung nach dem Zinszahlenmodell

Der Beitrag wird wiederkehrend nachträglich für das zuletzt beendete Kalenderjahr berechnet. Für das einzelne Aval ergibt sich der Beitrag aus seinem Höchstbetrag multipliziert mit dem Zeitraum, dividiert durch 100; das Ergebnis multipliziert mit dem Zinsfuß und dividiert durch 360. Der Zeitraum ist die auf das Kalendervierteljahr entfallende Laufzeit des Avals gemessen in Tagen. Der erste und der letzte Tag werden mitgezählt.

Wird die Abrechnung nach dem Zinszahlenmodell beendet, so erfolgt für das dann aktuelle Kalendervierteljahr eine sofortige Abrechnung.

12.3.1 Fälligkeit des Beitrags

Der Beitrag für das Kalendervierteljahr wird bei dessen Ablauf sofort fällig. Der Versicherungsnehmer hat damit den ersten Beitrag und jeden Folgebeitrag sofort nach Zugang der Beitragsrechnung zu zahlen.

12.3.2 Rückvergütung

Es erfolgt keine Rückvergütung bereits bezahlter Beiträge.

12.4 Zusätzliche Beiträge

R+V berechnet zusätzliche Beiträge, zum Beispiel für die Übernahme oder den Austausch bereits bestehender Avale oder die Ausstellung von Avalen mit Sondertexten, in vereinbarter Höhe.

13 Was geschieht, wenn der Beitrag nicht rechtzeitig bezahlt wird?

Wird der Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer auch ohne Mahnung in Verzug. Er hat dann an R+V Zinsen nach §§ 247, 288 BGB zu zahlen und den weiteren Verzugsschaden, z. B. Auslagen, Beiträge und Gebühren Dritter, Notarkosten oder das jeweilige Porto, zu erstatten.

Die Regelungen des Versicherungsvertragsgesetzes zum Zahlungsverzug bei Erst- und Folgeprämie gelten nicht.

Auskünfte und wirtschaftliche Grundlagen

14 Worüber kann Auskunft verlangt werden?

Im Rahmen der Kautionsversicherung ist die laufende Information über die wirtschaftliche Situation des Versicherungsnehmers, ebenso wie die damit verbundene Bonitätsprüfung, auch mittels eines Ratings, ein entscheidendes Merkmal der Zusammenarbeit.

14.1 Allgemeine Auskünfte zur Geschäftsentwicklung

R+V kann vom Versicherungsnehmer Auskunft und Erläuterung über die Geschäftsentwicklung seines Unternehmens sowie über andere für die Bonitätsprüfung und Kreditbeurteilung wichtig erscheinende Zusammenhänge verlangen.

14.2 Vorlage von Jahresabschlüssen und Prüfberichten

Der Versicherungsnehmer legt R+V auf Anforderung unverzüglich seinen Jahresabschluss mit etwaigen Prüfberichten vor. Sollte der Jahresabschluss bis zu einem von R+V festgelegten Termin nicht fertiggestellt sein, stellt der Versicherungsnehmer R+V auf Anforderung zumindest eine vorläufige Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung zur Verfügung. Der Jahresabschluss ist dann nachzureichen.

14.3 Unterrichtung über weitere Kreditaufnahmen

Der Versicherungsnehmer unterrichtet R+V auf Verlangen über die Aufnahme weiterer Kredite, wie z. B. Bar- und Avalkredite.

15 Wann und worüber muss ohne Aufforderung informiert werden?

15.1 Für die Bonitätsprüfung wesentliche Änderungen

Der Versicherungsnehmer unterrichtet R+V unaufgefordert über alle ihm bekannten, wesentlichen Änderungen zu seinem Unternehmen, die für die Bonitätsprüfung und Kreditbeurteilung von Bedeutung sein könnten.

15.2 Einräumung von Sicherheiten am Vermögen

Der Versicherungsnehmer wird R+V unterrichten, sofern er beabsichtigt, einem Dritten Sicherheit an seinem Vermögen einzuräumen. Solche Sicherheiten sind z. B. Belastung eines Grundstücks, Verpfändung, Sicherungsübereignung oder Sicherungsabtretung.

Laufzeit der Kautionsversicherung

16 Wann beginnt und endet der Vertrag?

16.1 Vertragszeit

Sofern nicht anders vereinbart, beträgt die Vertragszeit ein Jahr. Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht gegenüber dem anderen Vertragspartner bzw. den anderen Vertragspartnern spätestens drei Monate vor Ablauf der Vertragszeit mindestens in Textform gekündigt wurde. Bei einer Vertragszeit von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

16.2 Kündigung aus wichtigem Grund

Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund wird durch die Regelung zur Vertragszeit und ordentlichen Kündigung nicht eingeschränkt. Die Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes zum Widerruf bei Verletzung der vorvertraglichen Informationspflichten gelten nicht.

R+V kann den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos kündigen, wenn z. B.

- ein Versicherungsnehmer seinen Verpflichtungen und Obliegenheiten gegenüber R+V oder einem Avalgläubiger nicht nachkommt,
- ein Versicherungsnehmer gegenüber R+V unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat, insbesondere solche Angaben, nach denen R+V in Textform gefragt hat,
- bei einem Versicherungsnehmer nach Einschätzung von R+V eine Bonitäts- oder Vermögensverschlechterung eintritt oder R+V bekannt wird, insbesondere bei Stellung eines Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, Haftanordnung oder Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung,
- eine im Einzelfall geforderte Sicherheit durch den oder die Versicherungsnehmer nicht gestellt wurde, die gestellten Sicherheiten untergehen oder R+V die Sicherheiten nicht mehr als ausreichend ansieht,
- der fällige Beitrag nicht oder nicht vollständig gezahlt wird oder
- eine sonstige tiefgreifende Störung des gegenseitigen vertraglichen Vertrauensverhältnisses eingetreten ist.

Abwicklung der Kautionsversicherung

17 Was bedeutet die Abwicklung des Kautionsversicherungsvertrags?

17.1 Beschreibung, Beginn und Ende der Abwicklung

Der Kautionsversicherungsvertrag wird z. B. durch Kündigung nicht immer sofort wirtschaftlich abgeschlossen, da die Avalverpflichtungen selbstständig weiter bestehen.

Daher muss der Kautionsversicherungsvertrag abgewickelt werden. Die Abwicklung beginnt mit Wirksamwerden der Kündigung, der Aufhebungsvereinbarung oder der Beendigung des Kautionsversicherungsvertrags in sonstiger Weise. Die Abwicklung ist abgeschlossen, wenn alle Ansprüche von R+V aus dem Kautionsversicherungsvertrag und wegen der Übernahme von Avalen erledigt sind.

17.2 Weitergeltende Vertragsbestimmungen

Die Bedingungen des Kautionsversicherungsvertrags gelten bis zum Abschluss seiner Abwicklung fort. Gestellte Sicherheiten werden nicht ausgetauscht.

17.3 Berechnung des Beitrags während der Abwicklung

Der Beitrag ist bis zum Abschluss der Abwicklung des Kautionsversicherungsvertrags zu zahlen. Die Bestimmungen zum Beitrag, z. B. zur Fälligkeit und zum Abrechnungszeitraum, bleiben unverändert, soweit nicht nachstehend anders beschrieben. Die Regelungen des Versicherungsvertragsgesetzes über die Abrechnung der Prämie bei Beendigung eines Versicherungsvertrags gelten nicht.

- 17.3.1 Fortbestehende Abrechnung
Die bisherige Berechnung des Beitrags besteht fort, wenn für die Beitragsberechnung Einzelbeitrag (Ziffer 12.2) oder Abrechnung nach dem Zinszahlenmodell (Ziffer 12.3) vereinbart war.
- 17.3.2 Geänderte Abrechnung zum Pauschalbeitrag
Der Beitrag für die Versicherungsperiode, in der die Abwicklung beginnt, wird noch nach den ursprünglichen Regeln zur Beitragsberechnung abgerechnet. Für die folgenden Versicherungsperioden gilt dann in der Zeit der Abwicklung:
- War die „Beitragsberechnung mit Zinssatz“ (Ziffer 12.1.1) vereinbart, so wird während der Abwicklung der zuletzt gültige Zinssatz mit dem Gesamtobligo multipliziert.
 - War die „Beitragsberechnung mit Pauschalbeitrag“ (Ziffer 12.1.2) vereinbart, so gilt das Verhältnis des zuletzt vor Beginn der Abwicklung vereinbarten Beitrags zum letzten vereinbarten Limit als neuer Zinssatz. Der Beitrag während der Abwicklung ergibt sich dann aus dem Gesamtobligo, multipliziert mit diesem Zinssatz.

Weitere allgemeine Bestimmungen

18 Welches Recht findet Anwendung und welches Gericht ist zuständig?

Auf den Kautionsversicherungsvertrag ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden. Gerichtsstand für alle aus dem Versicherungsvertrag entstehenden Streitigkeiten und auch für nach § 774 BGB übergegangene Ansprüche ist, soweit gesetzlich zulässig, Wiesbaden. In allen anderen Fällen gelten die gesetzlichen Gerichtsstände nach §§ 17, 21 und 29 Zivilprozessordnung und § 215 Versicherungsvertragsgesetz.

19 Was ist noch zu beachten?

- 19.1 Haftungsbeschränkung**
R+V haftet
- außer bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, dem Versicherungsnehmer gegenüber nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit;
 - nicht für Schäden, die durch Krieg, kriegerische Ereignisse, innere Unruhen, Streik, Beschlagnahme, Behinderung des Waren- und Zahlungsverkehrs von hoher Hand, Naturkatastrophen oder durch Kernenergie mit verursacht worden sind.
- Dies schränkt die Verpflichtung aus einem von R+V übernommenen Aval nicht ein.
- 19.2 Aufrechnung**
Der Versicherungsnehmer kann gegenüber einem Anspruch der R+V nur mit einer rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderung aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.
- 19.3 Abgabe von Anzeigen und Erklärungen, Vertragssprache**
Alle gegenüber R+V abzugebenden Anzeigen und Erklärungen sollen an die Hauptverwaltung oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die Vertragssprache ist Deutsch.
- 19.4 Notwendige Form**
Änderungen oder Ergänzungen des Versicherungsverhältnisses gelten nur, soweit sie in einem Nachtrag festgelegt oder in anderer Form von R+V bestätigt worden sind. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.
- 19.5 Zuständige Aufsichtsbehörde**
Die für die R+V Allgemeine Versicherung AG zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Deren Anschrift lautet: Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.

Besondere Regelungen für Avale zur Absicherung von Wertguthaben aus Altersteilzeit

20 Welche besonderen Anforderungen müssen erfüllt sein?

- 20.1 Zusätzliche Voraussetzungen zur Avalübernahme**
Neben den allgemeinen Voraussetzungen ist notwendig, dass R+V das schriftliche Einverständnis des Avalgläubigers, d. h. des Arbeitnehmers, vorliegt, nach der
- seine persönlichen Daten sowie die zur Erfüllung sozial- und steuerrechtlicher Aufgaben erforderlichen Daten und Unterlagen von R+V und seinem Arbeitgeber gesammelt, gespeichert und weitergegeben werden können, soweit dies nach dem Zweck des Avals erforderlich ist und

- R+V Leistungen aus dem Aval ganz oder teilweise auch an solche Dritte erbringen kann, die nach sorgfältiger Prüfung von R+V als empfangsberechtigt angesehen werden, z. B. an Sozialversicherungsträger, deren Einzugsstellen oder die Finanzverwaltungen.

20.2 Weitere Informations- und Auskunftspflichten

20.2.1 Auskünfte zu sozialversicherungsrechtlichen Meldepflichten

Der Versicherungsnehmer hat R+V

- auf Verlangen die zur Erfüllung von sozialversicherungsrechtlichen Meldepflichten erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
- die Unterlagen zu überlassen, die zur Feststellung des Umfangs der Leistungspflicht gegenüber jedem einzelnen Arbeitnehmer erforderlich sind und
- ohne Aufforderung und unverzüglich bei eingetretener als auch nur drohender Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung die zur Erfüllung von steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Meldepflichten erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zu überlassen.

20.2.2 Auskünfte nach dem Vierten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB IV) und Beitragsüberwachungsverordnung

Ebenso ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, R+V die Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zu überlassen, welche nach dem Vierten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB IV) und der Beitragsüberwachungsverordnung

- über den Verlauf der Sozialversicherungsbeiträge,
- des nicht vereinbarungsgemäß verwendeten Arbeitsentgelts (Wertguthaben) und
- die Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers (§ 23b SGB IV) gegenüber den Sozialversicherungsträgern abzugeben sind.

Besondere Regelungen für Avale zur Absicherung von Zeitguthaben

21 Welche besonderen Bedingungen müssen erfüllt sein?

21.1 Benennung des Treuhänders, Empfänger des Avals

Das von R+V übernommene Aval wird einem Treuhänder überlassen. Die Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers erhalten kein eigenes Aval. Der Versicherungsnehmer benennt den Treuhänder. Die mit dem Treuhänder bestehenden Rechtsbeziehungen werden durch einen gesonderten Vertrag geregelt.

21.2 Zusätzliche Voraussetzungen der Avalübernahme

Neben den allgemeinen Voraussetzungen ist zur Übernahme des Avals erforderlich, dass eine Treuhandvereinbarung mit dem Treuhänder abgeschlossen ist, in der sich dieser ausdrücklich gegenüber R+V verpflichtet,

- unverzüglich jede Auskunft an R+V zu erteilen, die zur Feststellung des Avalanspruchs dem Grunde oder der Höhe nach erforderlich ist,
- die zum Nachweis des Anspruchs erforderlichen Belege auf Verlangen von R+V zur Verfügung zu stellen, wenn deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann und
- einzuwilligen, dass die Avalgläubiger und der Versicherungsnehmer gegenüber R+V jederzeit über die Abwicklung und Höhe der durch das Aval besicherten Forderung oder Forderungen Auskunft erteilen.

R+V Allgemeine Versicherung AG,
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Generaldirektor Dr. Friedrich Caspers.
Vorstand: Dr. Norbert Rollinger, Vorsitzender; Frank-Henning Florian, Heinz-Jürgen Kallerhoff,
Hans-Christian Marschler, Rainer Neumann, Peter Weiler.
Sitz: Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden, Handelsregister Nr. HRB 2188
Amtsgericht Wiesbaden, USt-IdNr. DE 811198334

Moneyfix Service GmbH
Gautinger Str. 10, 82319 Starnberg

Tel.: 0800 - 900 400 9* gewerbe@kautionskasse.de
Fax: 08151 - 65 75 599 www.moneyfix.de

*(kostenlos aus dem deutschen Fest-
und Mobilfunknetz / Mo. - Fr. von
8 - 20 Uhr)



Moneyfix Service
ist ein Unternehmen der



Deutsche
Kautionskasse